



Bundesverband  
der Deutschen Vending-  
Automatenwirtschaft e. V.

# Hinweise für kartellrechtskonformes Verhalten beim BDV (Compliance Programm)



## A. Grundsätzliches

Der BDV ist Der Bundesverband der Deutschen Vending-Automatenwirtschaft e.V. ist die führende Wirtschaftsvereinigung der Hersteller sowie der Betreiber ("Operator") von Getränke- und Verpflegungsautomaten und der in diesem Bereich tätigen Lebensmittelhersteller. Seine Aufgabe ist die Wahrnehmung der branchenübergreifenden Interessen seiner Mitglieder.

Die Verbandsarbeit des BDV ist auf strikte Vereinbarkeit mit dem Kartellrecht ausgerichtet. Zu diesem Zweck stellt das vorliegende Compliance-Programm Leitlinien auf, durch deren Beachtung im Interesse des BDV und seiner Mitglieder bei jeder Aktivität kartellrechtlich bedenkliches Verhalten von vornherein vermieden werden soll.

Allerdings können diese Leitlinien nicht der Komplexität des Kartellrechts insgesamt Rechnung tragen. In Detailfragen kann es deshalb erforderlich sein, eine weitergehende rechtliche Bewertung vorzunehmen.

Zur vertrauensvollen Abstimmung innerhalb des Verbandes hat der BDV auf Geschäftsführungsebene die Funktion eines Compliance-Beauftragten eingerichtet. Diese Compliance-Beauftragten stehen den Mitgliedern bei allen kartellrechtlichen Fragen, die die Verbandstätigkeit des BDV betreffen, als Ansprechpartner zur Verfügung.

Compliance-Beauftragter: Rechtsanwalt Dr. Aris Kaschafi

## B. Kartellrechtswidriges Verhalten

### 1. Grundsatz

Verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (§ 1 GWB). Zusätzlich greift das europäische Kartellverbot (Art. 81 Abs. 1 EG-Vertrag) ein, wenn dadurch der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden kann.

### 2. Absprachen

Das Kartellverbot gilt absolut für alle Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern, die Absprachen zum Gegenstand haben über

- Preise (insbesondere Höchst- und Mindestpreise, Rabatte, den Zeitpunkt von Preisänderungen sowie über Preis begleitende Maßnahmen, wie z. B. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen, etc.) und
- Marktaufteilungen (Gebiete, Kunden, Quoten).

Bei diesen Absprachen handelt es sich um so genannte „Hardcore-Vereinbarungen“, die per se unwirksam sind. Auf den Nachweis einer wettbewerbsbeschränkten Auswirkung kommt es nicht an.

In Bezug zu Abnehmern (Vertikalverhältnis) gilt das Kartellverbot darüber hinaus für Vereinbarungen, die eine Preisbindung der Zweiten Hand vorsehen. Derartige Absprachen sind ausnahmslos verboten.

Differenzierungsbedarf besteht hingegen bei Vereinbarungen, die insbesondere Höchstpreisbindungen, Preisempfehlungen und Meistbegünstigungsklauseln zum Gegenstand haben.

- Höchstpreisbindungen und Preisempfehlungen sind lieferantenseitig darauf ausgerichtet, eine Preisfixierung auf den weiteren Handelsstufen herbeizuführen. Sie sind bis zu einem Marktanteil des Lieferanten in Höhe von 30 % grundsätzlich zulässig

- Meistbegünstigungsklauseln verpflichten den Lieferanten, anderen Abnehmern keine günstigeren Einkaufsbedingungen einzuräumen als dem Vertragspartner der Meistbegünstigungsabrede. Sie sind bis zu einem Marktanteil des Lieferanten in Höhe von 30 % ebenfalls grundsätzlich zulässig.

Unter bestimmten Voraussetzungen werden an sich spürbare Wettbewerbsbeschränkungen ausnahmsweise vom Kartellverbot ausgenommen. Dies gilt beispielsweise für

- Einkaufskooperationen bezüglich Waren- und Dienstleistungen,
- Gemeinsame Forschung und Entwicklung.

In diesen wie in anderen Fällen ist es jedoch regelmäßig erforderlich, die kartellrechtliche Zulässigkeit entsprechender Vereinbarungen vorab einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen.



### 3. Erfahrungsaustausch/Marktinformationsverfahren

Verbandsarbeit bietet Wettbewerbern regelmäßig die Gelegenheit, untereinander die Marktsituation zu erörtern und Informationen auszutauschen. Dies ist prinzipiell nicht zu beanstanden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Preisgabe von Informationen unter Wettbewerbern dazu geeignet ist, die Wettbewerbsintensität, die durch das Kartellrecht geschützt wird, zu mindern.

Entscheidend ist deshalb, dass die durch den Erfahrungs-/bzw. Informationsaustausch bedingte Markttransparenz nicht zu wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen führt. Vor diesem Hintergrund ist es unzulässig, dass die Wettbewerber sich über folgende Themen austauschen:

- Preisgestaltung, Preisstrategie und zukünftiges Marktverhalten
- Individuelle Verkaufs- und Zahlungsbedingungen
- Individuelle Rabatte, Gutschriften
- Herstellungs- oder Absatzkosten, Kostenrechnungsformeln, Methoden der Kostenrechnung
- Bezugskosten, Produktion, Lagerbestände und einzelne Verkaufsgeschäfte
- Produktionsmengen oder Produktionsdrosselungen
- Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen, sowohl räumlich als auch nach Kunden
- Geheimhaltungsbedürftige Daten zu Investitionen oder technischen Entwicklungen

Unternehmen haben ein Interesse am Bezug von marktrelevanten Daten. Die Generierung erfolgt häufig über vertraglich organisierte Meldeverfahren zwischen Wettbewerbern, die dem Austausch von entsprechenden Daten dienen. Vielfach fungieren Verbände als Meldestellen, die die relevanten Informationen entgegen nehmen, auswerten und konsolidieren.

Informationen, die sich allein auf die Vergangenheit beziehen, sowie so genannte „Nicht-identifizierende“ Marktinformationsverfahren, die einen Rückschluss auf einzelne Marktteilnehmer nicht erlauben, sind grundsätzlich zulässig. Soweit es sich dabei um branchenspezifische Marktstatistiken handelt, sind diese kartellrechtlich unbedenklich. Bedenklich sind indes Marktinformationssysteme, an denen sich nur wenige Unternehmen beteiligen, wenn sich aus den Marktinformationen Rückschlüsse auf die wettbewerbsrelevanten Kennzahlen der beteiligten Unternehmen ziehen lassen oder wenn sich aus Prognosen das zukünftige Verhalten einzelner Marktteilnehmer ableiten lässt. Bei entsprechenden Marktinformationssystemen stellt sich regelmäßig das Erfordernis einer Einzelfallprüfung.



#### **4. Verbandsempfehlungen**

Einseitig tätig wird der Verband, wenn er seinen Mitgliedern über interne Rundschreiben, über öffentliche Äußerungen seiner Repräsentanten oder in anderer Weise Empfehlungen gibt. Kartellrechtlich unkritisch sind Empfehlungen, die sich auf die Übermittlung von Tatsachen beschränken und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen den Mitgliedern überlassen.

Dahingegen sind Empfehlungen dann unzulässig, wenn sie den Mitgliedern ein den Wettbewerb beschränkendes Verhalten nahe legen, das – wäre es Gegenstand einer direkten Vereinbarung zwischen diesen – gegen das Kartellverbot verstoßen würde.

#### **5. Boykott**

Durch einen wirtschaftlichen Boykott wird der Betroffene ganz oder teilweise vom üblichen Geschäftsverkehr ausgeschlossen und damit in seiner Existenz bedroht. Es ist deshalb grundsätzlich unzulässig, dass Unternehmen oder Verbände zu einer Liefer- oder Bezugssperre gegenüber bestimmten Unternehmen auffordern. Unerheblich ist dabei, ob die Adressaten der Aufforderung auch nachkommen.


### **C. Leitlinien für die Verbandsarbeit**

#### **1. Einladung zu Verbandssitzungen**

- Die hauptamtlichen BDV-Mitarbeiter laden rechtzeitig und offiziell zu Gremien-Sitzungen ein. Den Teilnehmern soll rechtzeitig vor der Sitzung eine möglichst detaillierte Tagesordnung zugehen.
- Die hauptamtlichen BDV-Mitarbeiter sorgen dafür, dass die Tagesordnung klar und unmissverständlich formuliert ist und keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte enthält. Entsprechendes gilt für Sitzungsunterlagen. In Zweifelsfällen stehen die Compliance-Beauftragten oder die Verbandsgeschäftsführung für eine Klärung oder Korrektur zur Verfügung.

#### **2. Verbandssitzungen**

- Bei jeder BDV-Sitzung soll ein hauptamtlicher BDV-Mitarbeiter anwesend sein.
- Der Sitzungsleiter und/oder ein in der Sitzung anwesender BDV-Mitarbeiter weisen die Teilnehmer zu Beginn der Sitzung auf kartellrechtskonformes Verhalten hin. Bei regelmäßig stattfindenden Treffen mit gleichem Teilnehmerkreis reicht es aus, wenn dieser Hinweis in angemessenen Zeitabständen erfolgt.
- Der Sitzungsleiter und/oder der hauptamtliche BDV-Mitarbeiter stellt sicher, dass es während oder im Rahmen der Verbandssitzung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt.
- Sitzungsteilnehmer, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten, sind vom Sitzungsleiter und/oder dem hauptamtlichen BDV-Mitarbeiter unverzüglich darauf hinzuweisen.

- 
- Der Sitzungsleiter sollte die Diskussion oder notfalls die gesamte Sitzung abbrechen oder vertagen, soweit sich eine rechtliche Klärung als ratsam erweist.
  - Die Sitzungsteilnehmer sollten den Abbruch oder die Vertagung einer Diskussion oder Sitzung fordern, sofern sie Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit haben. Diese Forderung muss protokolliert werden.
  - Sitzungsteilnehmer sollten bei Fortsetzung einer kartellrechtlich bedenklichen Diskussion die Sitzung verlassen. Das Verlassen eines Sitzungsteilnehmers muss mit Namen und Zeitangabe protokolliert werden.

### **3. Nach Verbandssitzungen**

- Über Verbandssitzungen sollen grundsätzlich Ergebnisvermerke (Protokolle) angefertigt werden, die die wesentlichen Inhalt der Sitzungen sowie die gefassten Beschlüsse wiedergeben.
- Die Ergebnisvermerke von Verbandssitzungen sollen zeitnah an alle Teilnehmer verschickt werden.

Die Sitzungsteilnehmer prüfen die Ergebnisvermerke nach Erhalt auf korrekte Wiedergabe der Sitzung und ihrer Beschlüsse. Sie weisen, insbesondere soweit es sich um kartellrechtlich relevante Themen handelt, den Sitzungsleiter und/oder die Compliance-Beauftragten unverzüglich auf unkorrekte Formulierungen im Ergebnisvermerk und den daraus resultierenden Korrekturbedarf hin.



## BDV - COMPLIANCE PROGRAMM

Verpflichtungserklärung für die Mitarbeit in Gremien und Veranstaltungen des BDV

1. Zu den Grundprinzipien des BDV gehört die strikte Beachtung und Einhaltung der geltenden kartellrechtlichen Vorschriften auf nationaler und internationaler Ebene (vgl. § 5 Nr.5 BDV-Satzung). Verstöße gegen das Kartellrecht können zu sehr hohen Geldbußen und zu Schadensersatzansprüchen von Geschädigten führen. Hiervon können der BDV, die Mitgliedsunternehmen und die leitenden Mitarbeiter des BDV sowie der Mitgliedsunternehmen betroffen sein. Darüber hinaus kann die Verwicklung in Kartellverfahren den guten Ruf des BDV und seiner Mitglieder gefährden.
2. Nach dem Kartellrecht verboten sind insbesondere alle Absprachen mit Wettbewerbern, die zu einer Beschränkung des freien Wettbewerbs führen. Erfasst werden davon beispielsweise Absprachen über Preise, Kunden und Absatzgebiete. Auch der Austausch von aktuellen vertraulichen Geschäftsinformationen der Mitgliedsunternehmen untereinander kann einen Verstoß gegen das Kartellrecht begründen.
3. Der BDV hat ein Compliance Programm installiert, das die strikte Beachtung der kartellrechtlichen Bestimmungen sicherstellen soll. Einen Teil dieses Compliance Programms bildet der in der Anlage beigefügte Compliance Programm - Leitfaden für die Mitarbeit in Gremien und Veranstaltungen.
4. Die Einhaltung der in diesem Leitfaden enthaltenen Regeln ist Voraussetzung für die Mitarbeit in den Gremien sowie die Teilnahme an Veranstaltungen des BDV. Bei einem Verstoß gegen diese Regeln behält sich die Geschäftsführung bzw. der Vorstand des BDV vor, die Mitarbeit des betreffenden Unternehmensvertreterers bzw. des Mitgliedsunternehmens in dem betreffenden Gremium / Veranstaltung mit sofortiger Wirkung auszusetzen bzw. zu beenden.

Ich habe von den vorstehenden Erklärungen sowie dem beigefügten Leitfaden Kenntnis genommen und werde diese Verpflichtungserklärung sowie das Compliance Programm in meiner Tätigkeit beachten.

....., den .....

.....  
*Name in Druckbuchstaben, Firma / Organisation, Unterschrift*